

**Beschlussvorlage**

**B-103/04-09/Gladau**

Amt: Wahlbüro

Erstellungsdatum: 28.02.2008

**Betreff:**

Bürgermeisterwahl 2008 in Gladau - Stellenausschreibung (Fristende und Text)

**Status: öffentlich**

<b>Beratungsfolge:</b>		<b>Abstimmung</b>			
		Ja	Nein	Enthaltung	Mitwirkungs- verbot gem. § 31 GO LSA
Sitzungsdatum	Gremium				
11.03.2008	Gemeinderat Gladau				

**Ergebnis der Abstimmung:**       **beschlossen**       **abgelehnt**

**Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Gladau beschließt, das Ende der Einreichungsfrist für die Bewerbung des Bürgermeisters gem. § 30 (1) GO LSA auf den 19. Mai 2008, 18 Uhr, festzusetzen. Dem Ausschreibungstext wird zugestimmt. Er ist in der Volksstimme sowie in den Aushangkästen der Gemeinde Gladau zu veröffentlichen.

Sichtvermerk/Datum:		
	Amtsleiter/in	Bürgermeister

**Sachverhalt:**

Gemäß § 60 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) hat die Bewerberfindung sowohl für die ehrenamtlichen als auch hauptamtlichen Bürgermeisterstellen durch Stellenausschreibung spätestens zwei Monate vor dem Wahltag zu erfolgen.

Darüber hinaus hat der Gesetzgeber im Interesse der Qualität der Bewerber die Bewerbung auch ausdrücklich nicht nur Bürgern oder Einwohnern der Gemeinde vorbehalten. Sinn der Ausschreibung ist somit die Ansprache eines größtmöglichen Personenkreises im Interesse der Ermöglichung einer echten Auswahl.

Die ordnungsgemäße Stellenausschreibung ist eine wesentliche Vorschrift über die Wahlvorbereitung, deren Verletzung zur Erklärung der Ungültigkeit der Wahl im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens gem. §§ 50 ff. Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) führen kann.

Eine ordnungsgemäße Stellenausschreibung setzt voraus, dass ein größerer Kreis interessierter Personen von der Veröffentlichung Kenntnis nehmen kann. Dies ist bei Abdruck in einer Zeitung dann der Fall, wenn deren Auflage und Verbreitung dies garantiert. (Volksstimme) Eine Veröffentlichung in einem rein lokalen Mitteilungsblatt /z.B. örtliche Werbezeitung, ist nicht ausreichend. (z.B. Der Genthiner)

Der Inhalt der Ausschreibung ist vom Gemeinderat so zu gestalten, dass interessierte Personen aus ihr alle Fakten über den Amtsinhalt und die Stellenbewertung entnehmen können.

Weitere Erfordernisse zum Inhalt der Ausschreibung ergeben sich aus dem KWG LSA sowie der Kommunalwahlordnung (KWO LSA)

In der Ausschreibung ist das Ende für die Einreichungsfrist von Bewerbungen anzugeben. Dieses darf vom Gemeinderat frühestens auf den 27. und spätestens auf den 20. Tag vor dem Wahltag festgesetzt werden (§ 30 KWG LSA). Die Bewerbungsfrist beginnt am Tage nach der erfolgten Stellenausschreibung.

Die Stellenausschreibung geht – in der Praxis – mit der öffentlichen Bekanntmachung der Bürgermeisterwahl einher und hat spätestens zwei Monate vor dem Wahltag zu erfolgen. Beide Festsetzungen müssen gleichzeitig, d.h. in der selben Sitzung erfolgen. Die Fristberechnung erfolgt gem. §§ 186 ff BGB. Demgemäß ist der letzte Tag, an dem die Ausschreibung veröffentlicht werden muss, der Tag, der durch seine Zahl dem Wahltag entspricht und zwei Monate vor diesem liegt;

Wahltag	15. Juni 2008
Veröffentlichung	spätestens 15. April 2007
Ende der Einreichungsfrist für die Bewerbungen	frühestens 19. Mai 2008, spätestens 26. Mai 2008

Zu bedenken wären bei der Festsetzung der Frist nachfolgende Aspekte:

Nach dem Ende der Ausschreibungsfrist muss der Gemeinderat über die Zulassung der Bewerbungen entscheiden (spätestens 17. Tag vor der Wahl).

Der Zugang der Wahlbenachrichtigungskarten beim Wähler muss spätestens bis 21. Mai 2008 erfolgen (25. Tag vor der Wahl). Ab diesem Zeitpunkt hat er die Möglichkeit, Wahlscheine zu beantragen (Briefwahlunterlagen) Die Möglichkeit der Briefwahl ist natürlich erst möglich nach Zulassung der Bewerbungen und nach Druck der Stimmzettel. Daher wird der 19. Mai 2008 vorgeschlagen, um dann am 20. Mai 2008 in der Ratssitzung den Beschluss zur Zulassung der Bewerber zu fassen. Danach können sofort die Stimmzettel gedruckt werden. Bei diesem Zeitablauf ist gewährleistet, dass die Wahlberechtigten nur wenige Tage nach Erhalt ihrer Wahlbenachrichtigungskarten auch schon die Möglichkeit der Briefwahl nutzen können.

**Rechtsgrundlage:**

Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA)

Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA)

Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA)

**Anlagen:**

Ausschreibungstext für die Stelle des Bürgermeisters

